

Lesefassung
(Stand 15.03.2018)

(Fassung: Verkündungsblatt Heft 122 – Nr. 01 / 2017 vom 10.01.2017, geändert mit Verkündungsblatt Heft 133 – Nr. 01 / 2018 vom 15.03.2018)

**Neufassung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Musik. Welt - Musik. Welt - Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung
an der Universität Hildesheim**

Präambel

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 2 – Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation, am 19.10.2016 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung des weiterführenden Weiterbildungsstudiengangs Musik. Welt - Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung beschlossen.

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Die Prüfung zum „Master of Arts“ stellt den Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs Musik. Welt - Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung (im Folgenden: der Weiterbildungsstudiengang) dar. In der Prüfung soll der / die zu prüfende Studierende nachweisen, dass grundlegende Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Aufgabenfeld der interkulturellen Musikvermittlung die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Musikethnologie, der Musikpädagogik und der Musik in der sozialen Arbeit so vermitteln, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher und projektbezogener Arbeit, zur kritischen Einordnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Mögliche Schwerpunktsetzungen bei der Erstellung einer Masterarbeit sollen eine berufsfeld-relevante Qualifizierung ermöglichen.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ und stellt darüber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

**§ 3
Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang ist als Teilzeitstudiengang eingerichtet.
- (2) Die Studienzeit, in der das Weiterbildungsstudium im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so angelegt, dass die Studierenden die Prüfung zum Master of Arts innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Möglichkei-

Lesefassung
(Stand 15.03.2018)

ten zur individuellen Anpassung des Studienvolumens an dauerhafte oder kurzfristig auftretende berufliche Anforderungen werden den Studierenden eröffnet.

(4) Das Studienangebot wird durch ein Kerncurriculum gegliedert.

(5) Näheres regelt die Studienordnung inkl. Modulhandbuch des Weiterbildungsstudiengangs.

§ 4
Ständige Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine ständige Prüfungskommission gebildet. Der ständigen Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied der Studierenden-Gruppe. Die Mitglieder der ständigen Prüfungskommission werden durch den Fachbereichsrat gewählt. Den oder die Vorsitzende/n und den oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n, die Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein müssen, wählen die Mitglieder der ständigen Prüfungskommission aus ihrer Mitte. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Die ständige Prüfungskommission wird in ihrer Arbeit von der Geschäftsstelle für den Weiterbildungsstudiengang unterstützt.

(2) Die ständige Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. In der Geschäftsstelle des Studiengangs werden die Prüfungsakten geführt.

(3) Die ständige Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die ständige Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend ist.

(4) Mitglieder der ständigen Prüfungskommission können Zuständigkeiten derselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(5) Die Amtszeit der ständigen Prüfungskommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die ständige Prüfungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung der ständigen Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der ständigen Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Die ständige Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder auf den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Dieses gilt nicht für Entscheidungen hinsichtlich der Bewertung oder Benotung von Prüfungsleistungen beziehungsweise der Bewertung von Studienleistungen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der ständigen Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der ständigen Prüfungskommission regelmäßig über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder der ständigen Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Modulprüfungen als Beobachtende teilzunehmen.² Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(9) Die Sitzungen der ständigen Prüfungskommission sind nicht öffentlich.² Personen, die nicht Mitglieder der ständigen Prüfungskommission sind, können als Gäste geladen werden.³ Für Gäste gelten die Sätze 4 und 5 analog. Die Mitglieder der ständigen Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der ständigen Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende

- (1) Die ständige Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches lehren. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 2-4 prüfungsberechtigt sind, keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Studierende können für die Masterarbeit den Erstprüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der/des Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) Die ständige Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen / Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden gilt § 4 Abs. 9 Sätze 4 und 5 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist die ständige Prüfungskommission zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) oder an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. Kann die ständige Prüfungskommission den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.
- (4) Im Berufsleben erworbene Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium angerechnet. Wenn die berufliche Vorbildung den Hochschulzugang ohne Abitur ermöglicht hat, wurden die von der Vorbildung umfassten beruflichen Kompetenzen bereits in diesem Rahmen berücksichtigt und können demnach nicht noch einmal auf das Studium angerechnet werden. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (5) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.
- (6) Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit ausgewiesen - die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universi-

**Lesefassung
(Stand 15.03.2018)**

tät Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. Auf die ursprünglich höhere Punktzahl wird im Transcript of Records hingewiesen. Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung. Sollte eine solche nicht vorgelegt werden können wie z. B. bei Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen wie Diplom- oder Magisterstudiengängen, sind andere Unterlagen beizubringen, die geeignet sind, den zur Anrechnung vorgelegten Leistungsnachweis inhaltlich und im Hinblick auf die damit nachgewiesenen Kompetenzen zu beurteilen.

§ 7

Aufbau der Masterprüfung und Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung zur Erlangung des Mastergrades nach § 2 besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. dem Modul Masterarbeit.

Näheres regelt § 17 ff. der vorliegenden Prüfungsordnung.

(2) Für jedes Modul als in sich geschlossene thematische Einheit gibt es eine Modulprüfung.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht werden, wenn die bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen im Weiterbildungstudiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(4) Modulprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

1. Hausarbeit,
2. musikpraktische Präsentation,
3. medienpraktische Präsentation.

(5) Die Studierenden sollen entsprechend befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche und künstlerische Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllt sind.

(6) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

(7) In einer musikpraktischen Präsentation mit einem instrumentalen/vokalen Vortrag soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, die in dem Modul erlernten Fertigkeiten vor einem Auditorium zu präsentieren.

(8) Eine medienpraktische Präsentation ist eine selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe in Form einer Radiosendung, eines Videoclips, einer multimedialen Webseite o.ä., bei der die oder der Studierende nachweist, über entsprechende medientechnische Kenntnisse zu verfügen.

(9) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den zwei Prüfenden festgelegt. Können diese sich nicht einigen, legt die ständige Prüfungskommission die Aufgabe fest. Der / dem

**Lesefassung
(Stand 15.03.2018)**

zu prüfenden Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(10) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen, sofern sich nicht die / der zu prüfende Studierende und die Prüfenden auf eine andere Sprache geeinigt haben.

(11) Die ständige Prüfungskommission legt zu Beginn eines jeden Studienjahres die Zeitpunkte für die Abnahme der Prüfungen fest. Die ständige Prüfungskommission informiert die Studierenden rechtzeitig über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Sie kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten auf die Prüfenden übertragen.

§ 8

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können bei der Prüferin oder dem Prüfer bzw. den Prüfenden schriftlich oder per E-Mail beantragen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei einer mündlichen Prüfungen zugelassen zu werden. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern nicht die oder der zu Prüfende – spätestens vor Beginn der Prüfung – der Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern widerspricht. Dafür ist es hinreichend, wenn die oder der zu Prüfende ihren oder seinen Widerspruch der, dem oder den Prüfenden gegenüber mündlich äußert. Der Widerspruch wird im Protokoll über die Prüfung vermerkt. Das Recht der Teilnahme an einer mündlichen Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Geprüfte oder den Geprüften.

§ 9

Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das weiterbildende Masterstudium gliedert sich in thematisch und zeitlich zusammenhängende Module. Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, die zusammen die als Lernziele für das Modul definierten Kompetenzen vermitteln. Den einzelnen Modulen ist eine Prüfungsleistung (Modulprüfung) zugeordnet. Diese bezieht sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend erbracht.

(2) Die Kompetenz- und Lernziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch als Anlage zur Studienordnung zu entnehmen. Dieses gibt darüber hinaus Auskunft über

- a) die zu einem Modul gehörenden Inhalte,
- b) die Lehrinhalte der dem Modul zugeordneten Inhalte,
- c) die Lehr- und Lernformen,
- d) die Teilnahmevoraussetzungen,
- e) die Anzahl der Leistungspunkte, die in einem Modul erworben werden können,
- f) den Workload des Moduls,
- g) die Dauer des Moduls in Semestern,
- h) die Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- i) die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Der Umfang der Module entspricht für Modul 1 - 6 LP, Modul 2 – 5 LP, Modul 3 – 5 LP, Modul 4 – 5 LP, Modul 5 – 12 LP, Modul 6 – 10 LP, Modul 7 – 17 LP. Ein Leistungspunkt ist eine Maßeinheit, die Auskunft über den voraussichtlich erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand zum Erreichen eines bestimmten Lernziels erteilt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung für den Weiterbildungsstudiengang wird im ersten Studienjahr mit 29 Leistungspunkten veranschlagt, für das zweite Studienjahr mit 31 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von ca. 30 Zeitstunden.

§ 10

Zugang zu Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studierende haben vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Zugangsvoraussetzungen Zugang zu Modulen und Modulprüfungen in dem Studiengang, in dem sie eingeschrieben sind. Die Modulbeschreibung kann jedoch spezifische Zugangsvoraussetzungen vorsehen; so können insbesondere der erfolgreiche Abschluss von Modulen oder eine bestimmte Anzahl an bereits im Studiengang erworbenen Leistungspunkten verlangt werden.
- (2) An Modulen und Modulprüfungen darf nicht teilnehmen, wer in diesem Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Leistungspunkte für ein Modul werden erst gutgeschrieben, wenn alle in der Modulbeschreibung des Modulhandbuches (Anlage zur Studienordnung) genannten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und bestanden sind.
- (4) Sofern regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlich ist, um deren Ziel zu erreichen, kann die Modulbeschreibung die regelmäßige Teilnahme als Studienleistung vorsehen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in höchstens 30% der angesetzten Einzelveranstaltungen eines Semesters abwesend war. Die ständige Prüfungskommission kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 11

Durchführung studienbegleitender Modulprüfungen

- (1) Für jede/n zur Masterprüfung zugelassenen Studierende / Studierenden wird bei den Akten der ständigen Prüfungskommission ein Konto für Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit formlos in den Stand ihres oder seines Kontos Einblick nehmen.
- (2) Jedes der Module 1, 2, 3 und 6 wird mit einer benoteten Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Das Modul 5 schließt mit einer unbenoteten Prüfungsleistung ab. Für das Modul 4 ist keine Prüfungsleistung vorgesehen. Termin und Ort der studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Lehrenden festgelegt.
- (3) Die Prüfenden melden jede durchgeführte Prüfung der ständigen Prüfungskommission, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens
 1. den Namen und die Matrikelnummer der / des zu Prüfenden,
 2. Semester, in dem die Prüfungsleistung absolviert wurde,
 3. die Benotung gem. § 12,
 4. die dem Modul zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte.Schriftliche Prüfungsleistungen werden nach der Bewertung bei der ständigen Prüfungskommission bzw. der von ihr beauftragten Stelle archiviert. Prüfende melden auch Studierende, die eine Prüfung, für die sie sich angemeldet haben, versäumt haben, oder die eine Prüfung abgebrochen haben.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	Sehr gut (eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht)
1,7; 2,0; 2,3	Gut (eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht)
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend (eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht)

Lesefassung
(Stand 15.03.2018)

3,7; 4,0	Ausreichend (eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht)
5,0	Nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht)

Die durch Vermindern oder Erhöhen der Noten gebildeten Zwischenwerte dienen der differenzierten Bewertung. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Noten, die sich als arithmetisches Mittel einzelner Noten ergeben, lauten entsprechend ihrem Wert:

bis 1,5	Sehr gut
über 1,5 bis 2,5	Gut
über 2,5 bis 3,5	Befriedigend
über 3,5 bis 4,0	Ausreichend
über 4,0	Nicht ausreichend

(3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sind an einer Prüfung mehrere Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet und das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) ist. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, so weit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der bzw. des Studierenden dieser bzw. diesem schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Gesamtnote der Prüfung zum Master of Arts wird als mit der Anzahl der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls gewichtetes Mittel aller Modulnoten gebildet. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei ggf. weitere Stellen nach dem Komma ohne Rundung gestrichen werden.

(6) Die Gesamtnote der Prüfung zum Master of Arts (Abschlussnote) lautet:

bis 1,5	Sehr gut
über 1,5 bis 2,5	Gut
über 2,5 bis 3,5	Befriedigend
über 3,5 bis 4,0	Ausreichend
über 4,0	Nicht ausreichend

§ 13

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich. Wurde eine studienbegleitende Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden, so ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 14

Urkunde, Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Es enthält das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Darüber hinaus weist das Zeugnis die Angabe über die Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten der dem Studienjahr der Ausstellung des Zeugnisses vorangegangenen zwei Studierendenkohorten. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte

Lesefassung
(Stand 15.03.2018)

Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden der ständigen Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Master-Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses auszustellen. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden der ständigen Prüfungskommission unterzeichnet.

(3) Mit Beendigung des Studiums wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt (Anlage 3). Das „Diploma Supplement“ beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums. Auf Antrag des bzw. der Studierenden können zusätzliche Aktivitäten, die nicht zum regulären Curriculum des gewählten Studienganges gehören und die entsprechend bei der Berechnung der Gesamtzahl der Leistungspunkte und bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt bleiben (z. B. Teilnahme an Expertenworkshops, Organisation / Durchführung eigener Veranstaltungen, persönliche Auszeichnungen), in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Das Diploma Supplement sowie Urkunde und Zeugnis werden in deutscher Fassung und in englischer Übersetzung ausgehändigt.

(4) Mit Beendigung des Studiums wird ein „Transcript of Records“ (Anlage 4) ausgestellt. Das „Transcript of Records“ enthält eine Auflistung der Titel der erfolgreich abgeschlossenen Module, der zugehörigen Teilmodule sowie der besuchten Lehrveranstaltungen, der in diesen Modulen erworbenen Leistungspunkte und Noten. Bei Beendigung des Studiums ohne Abschluss enthält es auch Angaben über nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen. Es kann ein vorläufiges „Transcript of Records“ ausgestellt werden. Das vorläufige „Transcript of Records“ ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. Leistungspunkte für Teilleistungen im Rahmen eines Moduls werden nicht ausgewiesen, sofern eine oder mehrere andere Teilleistungen im selben Modul nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten. Bei der Notenberechnung gelten die Regelungen des § 11.

(5) Ist die Prüfung zum Master of Arts nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende der ständigen Prüfungskommission hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und zu welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Wer die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 4 erfüllt, aber die Abschlussprüfung nicht ablegen möchte oder sie endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen des Weiterbildungsstudienganges sowie ein Transcript of Records gem. Abs. 3.

§ 15

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung ohne fristgerechte Abmeldung oder bei Versäumnis einer Prüfung gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die ständige Prüfungskommission erkennt einen dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes erbracht wird. ³Der wichtige Grund muss der ständigen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴Eine Exmatrikulation auf Antrag der oder des Studierenden gilt nicht als wichtiger Grund. ⁵Bei Rücktritt von einer Prüfung oder bei Versäumnis einer Prüfung wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁶§ 18 gilt entsprechend. ⁷Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Prüfungs- oder Abgabetermin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁸Die Prüfung oder der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. ⁹Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind anzurechnen. ¹⁰Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der oder dem zu Prüfenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

**Lesefassung
(Stand 15.03.2018)**

(2) ¹Stellt sich während einer Prüfung oder nachträglich heraus, dass eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender eine Täuschung über Prüfungsleistungen durch beispielsweise die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Ablieferung eines Plagiats begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende, die oder der die Prüfung abnimmt, nach Anhörung der oder des zu Prüfenden und meldet die Entscheidung mit einem Kommentar an die ständige Prüfungskommission. ³Handelt es sich um die zweite festgestellte Täuschung einer oder eines zu Prüfenden über Prüfungsleistungen oder um die Täuschung in der Master-Arbeit, gilt die Master-Prüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden. ⁴Bis zur Entscheidung setzt die oder der zu Prüfende eine gegebenenfalls laufende Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die oder der zu Prüfende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfall gelten die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁶Vor einer Entscheidung ist die oder der zu Prüfende zu hören.

(3) Belastende Entscheidungen sind der oder dem zu Prüfenden durch die ständige Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 16
Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat die / der zu prüfende Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die ständige Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die / der zu prüfende Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die / der zu prüfende Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die / der zu prüfende Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die ständige Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der / dem zu prüfenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der ständigen Prüfungskommission zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder ein Zertifikat zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Erwerb von studienbegleitenden Nachweisen und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zu Modulen entsprechend.

**§ 17
Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben. Gegen eine Entscheidung, die die Bewertung einer Prüfungsleistung (Modulprüfung, Masterarbeit)

**Lesefassung
(Stand 15.03.2018)**

im Rahmen dieser Prüfungsordnung zugrunde liegt kann innerhalb eines Monats nach nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch bei der ständigen Prüfungskommission eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt die ständige Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die ständige Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Stellungnahme zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die ständige Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 - c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
 - d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
 - e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit die ständige Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Nr. a – e dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und sowie konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wird von diesen wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen. Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

**§ 18
Schutzbestimmungen**

(1) ¹Kann die zu prüfende Person durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Die Entscheidung trifft die Ständige Prüfungskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen bzw. die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Absatz 9 gleich.

(3) ¹Für werdende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen.

(4) ¹Werdende Mütter können auf Antrag von der Verpflichtung von Prüfungs- und Studienleistungen befreit werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und / oder Kind gefährdet ist. ²Die Prüfungs- und Studienleistungen sind nachzuholen.

(5) Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 3 und 4 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(6) ¹Auf Antrag einer Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des MuSchG festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die nach dem MuSchG erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen nicht die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit. ⁴Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. ⁵Nach Ablauf der Mutterschutzfristen erhält die Studentin ein neues Thema.

**Lesefassung
(Stand 15.03.2018)**

- (7) ¹Die Fristen der Elternzeit sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens 7 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, der Ständigen Prüfungskommission schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Die Ständige Prüfungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit gemäß § 15 BEEG analog bestehen. ⁴Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich vorzulegen. ⁵Das Ergebnis der Prüfung der Nachweise sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen. ⁶Für die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gilt Abs. 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.
- (8) ¹Für Studierende, die eine pflegebedürftige nahe Angehörige bzw. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in ihrer häuslichen Umgebung alleine pflegen, gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) entsprechend. ²Durch die Pflege naher Angehöriger dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (9) Nahe Angehörige sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.
- (10) ¹Die oder der Studierende hat die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. ²Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

**§ 19
Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Der / dem Geprüften wird auf Antrag bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten, seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz der ständigen Prüfungskommission zu stellen. Der Vorsitz der ständigen Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 20
Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Prüfung zum „Master of Arts“ besteht aus folgenden Prüfungsteilen:
1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 1 bis 3 sowie 5 und 6 zu erbringen, wobei die Prüfungsleistung im Modul 5 unbenotet ist und bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt bleibt,
 2. dem Modul 7. Masterarbeit. Im Modul 4 ist keine Prüfungsleistung zu erbringen.
- (2) Die Modultitel lauten:
1. Musik und Gesellschaft,
 2. Musik und Zielgruppe,
 3. Musik und Vermittlung,
 4. Musik und Management,
 5. Musik und Körper,
 6. Musik und Praxis,
 7. Mastermodul.

Die Inhalte der Module werden im Modulhandbuch als Anlage der Studienordnung erläutert.

- (3) Für den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“ müssen die Studierenden insgesamt 300 Leistungspunkte nachweisen. Diese setzen sich zusammen aus dreiundvierzig (43) Leistungspunkten aus studienbegleitenden Modulprüfungen im Weiterbildungsstudi-

**Lesefassung
(Stand 15.03.2018)**

engang sowie 17 Leistungspunkten durch das Bestehen des Mastermoduls, mindestens 180 Leistungspunkten aus dem vorhergehenden Studium sowie weitere 60 Leistungspunkte, die durch weitere Studien- und Prüfungsleistungen oder / und durch Berufserfahrung eingebracht werden können. Näheres zu den 240 außerhalb des Weiterbildungsstudiengangs zu erbringenden Leistungspunkten regelt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Musik. Welt - Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21

Zulassung zur Masterabschlussprüfung

- (1) Zur Masterabschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Hildesheim im Weiterbildungsstudiengang eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu den Modulen 1 bis 6 und zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt mit der Immatrikulation in den Studiengang als grundsätzlich erteilt, sofern die nach Maßgabe der Gebührenordnung zu erhebenden Gebühren für das jeweilige Modul rechtzeitig bei der Universität Hildesheim eingegangen sind.
- (3) Zur Masterarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung bei der Geschäftsstelle des Studiengangs abzugeben. Die Meldung kann nur erfolgen, wenn mindestens 15 Leistungspunkte aus den in § 22 Abs. 2 genannten Modulen und zusammen mit dem vorhergehenden Studium bzw. der Berufserfahrung gem. § 3 der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang 240 Leistungspunkte nachgewiesen werden können. Mit der Meldung zum Teilmodul Masterarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat einen Vorschlag einzureichen, bei welchen Fachvertreterinnen bzw. -vertretern die Masterarbeit angefertigt werden soll.
- (4) Über die Zulassung zur Masterabschlussprüfung nach § 20 Absatz 1 entscheidet die ständige Prüfungskommission. Die Entscheidung wird der oder dem zu prüfenden Studierenden schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 22

Mastermodul

- (1) Das Mastermodul besteht aus einem Kolloquium im Umfang von 2 LP und der Masterarbeit im Umfang von 15 LP. Für den Bereich, in dem die Themenstellung der Masterarbeit erfolgen soll, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird aus einer Forschungsfrage heraus, die auf das Studium bezogen ist, mit Unterstützung einer Mentorin oder eines Mentors entwickelt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck entsprechen. Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, Situationen eigenständig zu bewerten, eigenes Handeln zu reflektieren und in einen wissenschaftlichen und ethischen Zusammenhang einzuordnen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz der ständigen Prüfungskommission und ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit der Anmeldung zum Mastermodul zwei Prüfer für die Masterarbeit nach Maßgabe des Abs. 5 vorschlagen. Den Vorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, z.B. eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, dem entgegenstehen.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Hierfür sind Masterarbeit ist von jeder oder jedem Prüfenden ein schriftliches Gutachten zu erstellen.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder oder jedem Lehrenden, die oder der der Professorengruppe oder der Mitarbeitergruppe angehört und im Weiterbildungsstudiengang

Lesefassung
(Stand 15.03.2018)

lehrt, gestellt und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt der Vorsitz der ständigen Prüfungskommission dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Die ständige Prüfungskommission bestellt diejenige Person, die das Thema gestellt hat, zur oder zum Erstprüfenden und eine weitere Person zur oder zum Zweitprüfenden. Der Vorsitz der ständigen Prüfungskommission kann als Zweitprüfende oder Zweitprüfenden eine Lehrende oder einen Lehrenden oder eine fachkompetente Person aus der beruflichen Praxis bestimmen, sofern diese Person mindestens einen der Prüfung zum Master of Arts vergleichbaren Hochschulabschluss nachweisen kann.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Das Thema und die Aufgabe müssen so geschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden; es gilt damit als nicht ausgegeben. Auf begründeten Antrag der oder des zu prüfenden Studierenden kann die Bearbeitungszeit durch die ständige Prüfungskommission um einen Monat verlängert werden. Bei Verzögerungsgründen wie Krankheit, Mutterschutz oder über die Elternzeit hinausgehenden familiären Belastungen von Studierenden mit Kindern kann die ständige Prüfungskommission im Einzelfall eine darüber hinausgehende Verlängerung zulassen, sofern die Gründe durch Attest glaubhaft gemacht werden.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Arbeit kann die Kandidatin bzw. der Kandidat der Veröffentlichung seiner Arbeit in der Universitätsbibliothek der Universität Hildesheim schriftlich widersprechen.

§ 23

Annahme, Benotung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der ständigen Prüfungskommission in fünffacher Ausfertigung (3 gedruckte Exemplare und 2 digitale Versionen) abzuliefern, der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bewertung der Masterarbeit bestimmt sich nach § 12; sie ist schriftlich zu begründen. Die Masterarbeit wird insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn mindestens ein Prüfer sie mit „nicht ausreichend“ bewertet hat.

(3) Wird eine Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die oder der zu prüfende Studierende die Masterarbeit einmal wiederholen, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(4) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies der oder dem geprüften Studierenden m schriftlich mitzuteilen.

(5) Wird die Masterarbeit nach Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 2 mit „nicht ausreichend“ bewertet (5,0) und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 3 nicht mehr gegeben, so ist das Mastermodul endgültig nicht bestanden.

§ 24

Übersicht über die Module und die in diesen zu erbringenden Leistungspunkte

(1) In jedem der Module gemäß § 20 Abs. 2 hat die oder der zu prüfende Studierende die in Absatz 2 aufgeführte Anzahl an Leistungspunkten zu erwerben.

(2)

Modul bzw. Teilmodul	Semester	Veranstaltungsform	Arbeitsbelastung (Workload)		
			Präsenzzeit in Std.	Selbststudium in Std.	LP
Modul 1 Musik und Gesellschaft	1-2				6

**Lesefassung
(Stand 15.03.2018)**

▶ Teilmodul 1.1 Musikethnologische Forschungsgrundlagen	1	Seminar	15	60	3
▶ Teilmodul 1.2 Area Studies	2	Seminar	20	50	3
Modul 2 Musik und Zielgruppe	1-2				5
▶ Teilmodul 2.1 Grundlagen Musik in der Sozialen Arbeit	1	Seminar	10	65	3
▶ Teilmodul 2.2 Zielgruppenspezifische Interaktionsformen	2	Seminar/Übung	10	40	2
Modul 3 Musik und Vermittlung	2-3				5
▶ Teilmodul 3.1 Grundlagen der Musikpädagogik	2	Seminar	10	65	3
▶ Teilmodul 3.2 Musikpädagogisches Projekt	3	Seminar/Übung	5	45	2
Modul 4 Musik und Management	2-3				5
▶ Teilmodul 4.1 Selbstmanagement	2	Seminar	10	40	2
▶ Teilmodul 4.2 Projektmanagement	3	Seminar	10	64	3
Modul 5 Musik und Körper	1-4				12
▶ Teilmodul 5.1 Warm up	1-4	Kleingruppenunterricht/Seminar	30	70	4
▶ Teilmodul 5.2 Ensemblespiel	1-4	Kleingruppenunterricht/Seminar	30	70	4
▶ Teilmodul 5.3 Percussion	1-4	Kleingruppenunterricht/Seminar	30	20	2
▶ Teilmodul 5.4 Voice	1-4	Kleingruppenunterricht/Seminar	30	20	2
Modul 6 Musik und Praxis	1-4				10
▶ Teilmodul 6.2 Instrumentalmusikalisches Handeln I	1-2	Einzelunterricht	35	90	5
▶ Teilmodul 6.2 Instrumentalmusikalisches Handeln II	3-4	Einzelunterricht	35	90	5
Modul 7 Mastermodul	3-4				17
▶ Teilmodul 7.1 Masterarbeit	4	Verfassen d. Thesis		375	15
▶ Teilmodul 7.2 Kolloquium	3-4	Kolloquium	50		2

**§ 25
Abschluss des Studiums**

(1) Die Prüfung zum Master of Arts ist bestanden, sobald die oder der zu geprüfte Studierende in den Modulen 1 bis 7 sechzig (60) Leistungspunkte erworben hat.

(2) Hat die oder der geprüfte Studierende die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt der Vorsitz der ständigen Prüfungskommission dies der oder dem geprüften Studierenden unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit.

§ 26

Lesefassung
(Stand 15.03.2018)

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Weiterbildungsstudiengang zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 13.12.2012, Verkündungsblatt der Universität Hildesheim Heft 68 Nr. 8/2012, außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium nach einer früheren Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium innerhalb von vier Semestern nach Wirksamwerden dieser Ordnung nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu Ende führen. Auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Neufassung der Studienordnung fortsetzen. Ein Wechsel zurück ist ausgeschlossen.



Anlage 1

Urkunde Master of Arts

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn*)

geboren am in

nach dem erfolgreich abgeschlossenen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang

» Musik. Welt - Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung «

den Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

Siegel

Hildesheim, den

Dekan/-in Fachbereich 2

Vorsitzende/Vorsitzender*)
der ständigen Prüfungskommission

*) zutreffende Form wählen



Anlage 2

Zeugnis über die Prüfung zum Master of Arts

Frau / Herrn*)

geboren am in

hat am die Prüfung zum Master of Arts im berufsbegleitenden

Weiterbildungsstudiengang „Musik. Welt - Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung“ bestanden.

Das Gesamturteil lautet: **)

Thema der Masterarbeit:

Die Bewertung der Masterarbeit lautet:

Die Bewertung des Kolloquiums lautet:

Eine Übersicht über die belegten Module und die dort erbrachten Leistungen findet sich im Transcript of Records als Anlage zu diesem Zeugnis.

Siegel

Hildesheim, den

.....

Dekan/-in Fachbereich 2

.....

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

*) zutreffende Form wählen

**) Noten im Gesamturteil: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

***) Noten in der Masterarbeit und den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend



Anlage 3

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Mustermann/ Erika]

1.2 Geburtsdatum, ,Geburtsort, Geburtsland

[01.01.1989, Hildesheim, Deutschland]

1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

[123456]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts, M. A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Musik. Welt - Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich 2

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Universität Hildesheim

WiN – Weiterbildung in Netzwerken

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Berufsbegleitender postgradualer Studiengang (weiterbildender Masterstudiengang); ergänzt einen bereits erworbenen Hochschulabschluss durch eine weitere berufliche und wissenschaftliche Qualifikation inkl. Masterarbeit; anwendungsorientiert

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Teilzeitstudium/ 60 Leistungspunkte (= LP, Credits)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Hochschulabschluss eines mindestens dreijährigen Studiums oder ein als gleichwertig anerkannter anderer Studienabschluss und eine mindestens einjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern sowie das Bestehen einer Eignungsprüfung; darüber hinaus eine weitere mindestens zweijährige Berufserfahrung (berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten) in studienrelevanten Aufgabenfeldern, deren Nähe zur inhaltlichen Ausrichtung des weiterbildenden Studiengangs *Musik. Welt - Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung* nachweisbar ist, wobei jedes dieser beiden Jahre Berufserfahrung mit 30 Leistungspunkten kreditiert wird und so insgesamt 60 Leistungspunkte vor oder während des Studiums nachgewiesen werden müssen.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Teilzeitstudium; berufsbegleitend

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Die Studierenden sollen, aufbauend auf ihren in vorherigen Ausbildungen und Berufstätigkeiten erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen, in die Lage versetzt werden, kulturelle Diversität zu einem Gegenstand der musikalischen Bildung zu machen. Die Absolventinnen und Absolventen können

- Bildungsangebote entwickeln und altersgerecht sowie zielgruppenspezifisch durchführen;
- den lokalen / regionalen Bedarf an interkultureller / transkultureller musikalischer Bildungsarbeit ermitteln, in Vermittlungsangebote umsetzen und solche durchführen;
- bestehende Netzwerke der Musikvermittlung und Migrationsarbeit nutzen und diese weiterentwickeln;
- musikalische Fertigkeiten (Stimme, Instrument, Perkussion, traditionelles Ensemble, Bandarbeit) zielgruppenorientiert vermitteln.

Der berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengang (Master of Arts) vermittelt anwendungsorientiert Kenntnisse im Umgang mit kultureller Diversität in allen relevanten Bereichen der musikalischen Bildung: Der Studiengang führt die musikethnologischen, musikpädagogischen und sozialpädagogischen Fachdiskurse zur kulturellen Diversität und ihre praktische Anwendung zusammen. Über den interdisziplinären Ansatz hinaus werden künstlerisch-musikalische Kenntnisse (Instrumentalunterricht sowie Ensemble- und Bandarbeit), Kenntnisse des Medienmanagements (Nutzung digitaler Medien zur Musikvermittlung) und des Selbstmanagements vermittelt. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Handlungsinstrumente zur Planung, Durchführung und Reflexion interkultureller musikalischer Bildungsarbeit. Sie sind in der Lage, sowohl Beratungs-, Mentoring- und Weiterbildungsaufgaben als auch Konzept- und Projektleitungsaufgaben wahrzunehmen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung, das alle absolvierten Module und die Noten der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte auflistet) und das Zeugnis.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Differenziertes Notensystem: 1,0 - 1,5 = „sehr gut“; über 1,5 - 2,5 = „gut“; über 2,5 - 3,5 = „befriedigend“; über 3,5 - 4,0 = „ausreichend“; 5,0 = „nicht ausreichend“

„1,0“ ist die beste Note, zum Bestehen der Prüfung ist mindestens die Note „4,0“ nötig.

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Prüfungen zum Master of Arts wird aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten gewichteten Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und des Abschlussmoduls „Abschlussprojekt und Masterarbeit“ gebildet.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

qualifiziert zur Promotion

5.2 Beruflicher Status

Der Master-Abschluss befähigt zur Konzeption, Entwicklung und Durchführung von Projekten im Bereich kultureller Diversität in der musikalischen Bildung.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

(Hier können ggf. zusätzliche Leistungen der Absolventen, wie z. B. Gremientätigkeit, aufgeführt werden.)

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

Zu den Studiengangsseiten: <http://www.uni-hildesheim.de/index.php?id=studienangebot>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Mastergrades vom: [Datum]

Masterzeugnis vom: [Datum]

Transcript of Records: [Datum]

Datum der Zertifizierung

Dekan/-in Fachbereich 2

Vorsitzende/-r der Prüfungskommission

(Siegel der Universität)

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

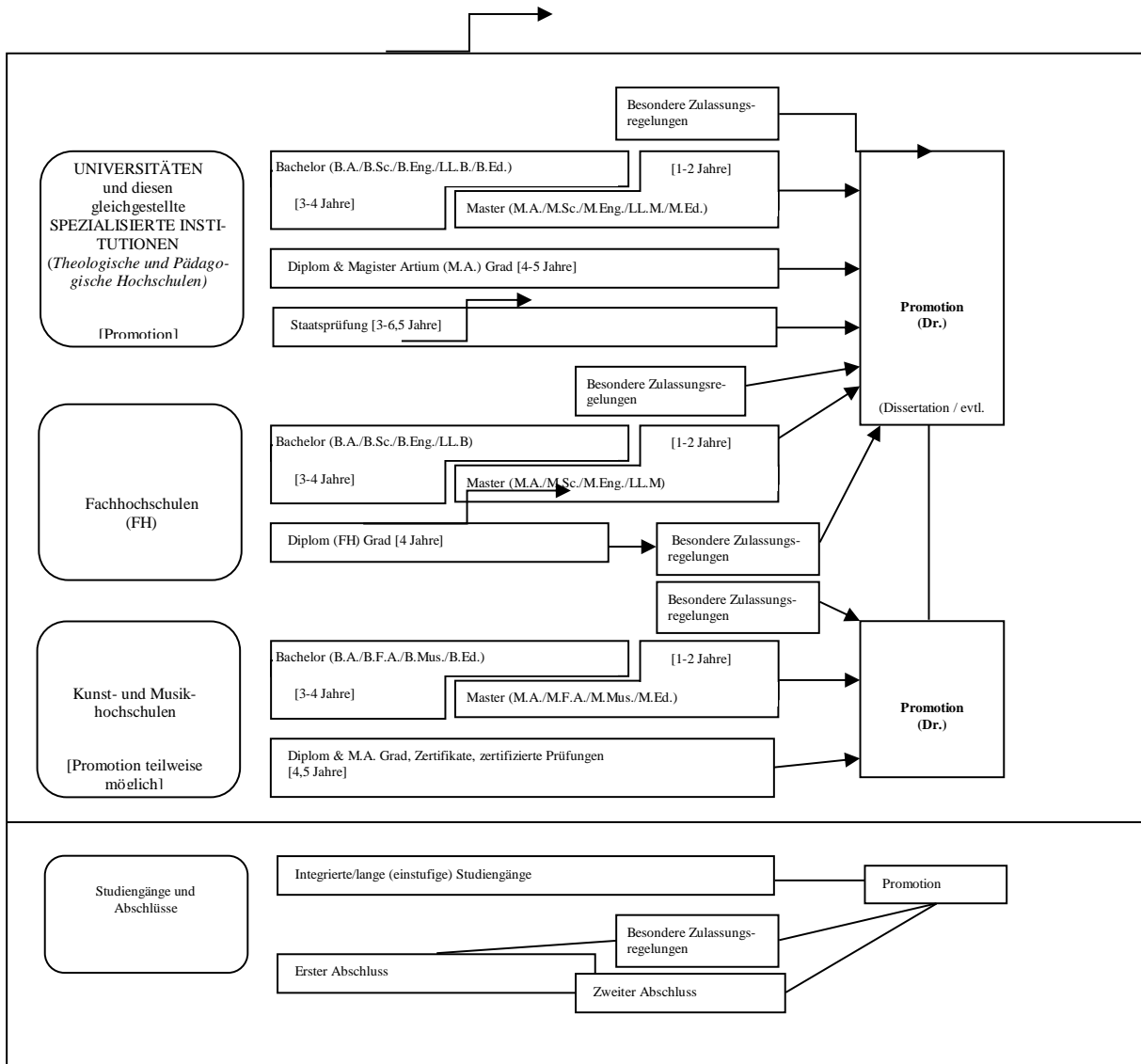
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁴ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁵

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlernerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studien-

abschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2010).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung, Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.



Anlage 4

Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim	
Geschäftsstelle des Studiengangs „Musik. Welt - Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung“	
Universitätsplatz 1	
31141 Hildesheim	
Tel.: 0 51 21/ 883-XXX	
Fax: 0 51 21/ 883-XXX	
Email: XXX@uni-hildesheim.de	
Name, Vorname des Studierenden	
Geschlecht	
Geburtsdatum, -ort und -land	
Studiengang	Berufsbegleitender Weiterstudiengang <i>Musik. Welt - Kulturelle Diversität in der musikalischen Bildung (M.A.)</i>
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Lokale Note	ECTS Grade	LP
	Modultitel	M	PF				
	<i>Teilmodultitel</i>	<i>TM</i>	<i>PF</i>				
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF				
	Modultitel	M	PF				
	...						
Gesamt							

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

Stempel/ Siegel

Unterschrift der Geschäftsstelle

Ort, Datum

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.
Die Nummer der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Angabe des Semesters plus Jahreszahl (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl) und der Nummer im entsprechenden Vorlesungsverzeichnis.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M = Modul
BM = Basismodul
AM = Aufbaumodul
VM = Vertiefungsmodul
TM = Teilmodul
LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach
WPF = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach
ZU = Zusatzfach
DA = Abschlussarbeit
MA = Masterarbeit
BA = Bachelorarbeit
VF = Vertiefungsgebiet
NF = Nebenfach/

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WS = Wintersemester (01.10.-31.03.)
SS = Sommersemester (01.04.-30.09.)
Sj = Studienjahr
S = Semester
T = Trimester

Benotungssystem (Lokale Note)

1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung
2 = gut; eine Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.

ECTS-Grading Scale

ECTS-Grade die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (in Prozent)

A	10
B	25
C	30
D	25
E	10
FX	-
F	-

LP (= Leistungspunkt, Credit)

1 Studienjahr Teilzeitstudium = 30 Leistungspunkte
1 Semester Teilzeitstudium = 15 Leistungspunkte